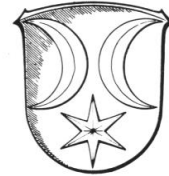


# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



## **Bauleitplanung der Gemeinde Allendorf (Eder), Ortsteil Allendorf Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaikanlage Fa. Viessmann“**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat den Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaikanlage Fa. Viessmann“ und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer Sitzung am 11.05.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird in der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder), Bauverwaltung, Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder), während der üblichen Dienststunden montags bis donnerstags: 08.15 Uhr - 12.15 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags: 08.15 Uhr - 12.15 Uhr (nicht an gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Allendorf (Eder), den 11.08.2017

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn  
Bürgermeister